

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 36/2011

Veröffentlicht am: 15.06.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 20. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Physiotherapie
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“
des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg
und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda
vom 20. Oktober 2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 9 a Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 9 b Verpflichtung gegenüber Patienten
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Lehre im Studiengang

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung – nachfolgend Masterordnung genannt – regelt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg“ vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2004 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs Physiotherapie und die Voraussetzungen, die zum Erwerb des Mastergrades Master of Science im Studiengang Physiotherapie erfüllt werden müssen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang soll die Studierenden auf eigenständige Forschung in den Bereichen vorbereiten, in denen die Physiotherapie mit ihren Grenzgebieten angewendet oder gelehrt wird.
- (2) Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, selbstständige Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu bewerten. Dazu sollen sie ein breites Spektrum an physiotherapie-relevanten Methoden erlernt haben und in der Lage sein, ihr Wissen und ihre praktischen und organisatorischen Fähigkeiten in physiotherapeutischen Einrichtungen, in medizinischen Abteilungen der Krankenversorgung und Forschung, in der Industrie, in akademischen Lehrinrichtungen, aber auch zur Verstärkung interdisziplinärer Teams zusammen mit Wissenschaftlern, Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheits- sowie technischer Berufe einzubringen.
- (3) In fachübergreifenden Modulen wird eine breite Vielfalt an Kompetenzen in den physiotherapeutischen, biomedizinischen und wissenschaftstheoretischen Fächern sowie ausgewählte Kompetenzen aus den Bereichen der Medizin und der Sozial- und Versorgungsforschung gelehrt. Neben der Vermittlung der Erhebungs-, Untersuchungs- und Messmethoden sollen die Fähigkeiten zur Erkennung, Strukturierung und multidisziplinären Lösung wissenschaftlicher Probleme erworben werden, ebenso wie die Kompetenz, diesbezügliche Publikationen zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Die Studierenden des Masterstudienganges werden insbesondere dazu befähigt
 - für die physiotherapeutischen Fächer wissenschaftlich begründete Hypothesen zu erarbeiten, diese mit wissenschaftlichen Methoden zu überprüfen und weiter zu entwickeln;
 - physiotherapeutische oder physiotherapie-relevante klinische Tests, Fragebögen, Untersuchungs- und Messmethoden sowie Assessmentverfahren anzuwenden, Qualität und Eignung zu überprüfen und diese Hilfsmittel zu verbessern;
 - Risikofaktoren, klinische Phänomene, Symptome und Krankheitsbilder zu erfassen, und deren Einsatz für präventive, diagnostische und therapeutische ärztliche Maßnahmen fundiert zu unterstützen;
 - die Wirksamkeit einzelner und kombinierter physiotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen, sowie der Physiotherapie im Rahmen multimodaler Therapiekonzepte in allen relevanten Situationen eigenständig oder im interdisziplinären Team zu überprüfen
 - qualitative und quantitative Forschungsdesigns insbesondere für klinisch experimentelle physiotherapeutisch/medizinische aber auch für Fragestellungen aus den Bereichen der Sozial- und Versorgungsforschung zu entwickeln und umzusetzen
 - die wissenschaftliche Fachliteratur gezielt zu sichten, zu bewerten, evidenzbasierte Empfehlungen für die praktische Anwendung in der Krankenversorgung und in der Forschung

- bei der Erstellung von systematischen Übersichtsarbeiten, Metaanalysen, Richtlinien und HTA-(Health Technology Assessments) Berichten kompetent mitzuwirken

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein Studium im Masterstudiengang Physiotherapie wird nachgewiesen durch den akademischen Grad Bachelor of Science, der an einer in- oder ausländischen Hochschule im Fach Physiotherapie (mindestens 180 LP) erworben wurde. Aus dem Diploma Supplement zum Bachelorzeugnis oder einem gleichwertigen Dokument muss hervorgehen, dass im Rahmen akademischer Lehre ausreichende medizinische und physiotherapeutische (mindestens 20 LP) und grundlegende Forschungskompetenzen (mindestens 10 LP) erworben wurden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Zweifelsfalle der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von bis zu 12 LP, die sich insbesondere auf die in Satz 2 erwähnten Bereiche beziehen können, nachgewiesen werden. Der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung sind gute englische Sprachkenntnisse (Grad B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Diese sind zur Bewältigung des Masterstudiums Physiotherapie erforderlich, da die wissenschaftliche Literatur in der Regel in englischer Sprache abgefasst ist.

§ 4

Studienbeginn

Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt jährlich, jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Physiotherapie beträgt 4 Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang Physiotherapie ist modular aufgebaut. Insgesamt werden mit dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte erworben. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebeurteilung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (LP). Das Curriculum für die Studierenden ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

§ 6

Studienberatung

- (1) Interessenten/ Interessentinnen können sich bei der Allgemeinen Studienberatung (ZAS - Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung) über den Studiengang informieren.

- (2) Weiterhin stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen aus § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium wird während der ersten drei Semester in Form von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt.
- (2) Der Studienverlaufsplan (**Anlage 1**) legt die Art und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Curriculums verbindlich fest. Der Fachbereich stellt sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Curriculums ordnungsgemäß angeboten werden.
- (3) Folgende Module werden nach einem festen Curriculum durchgeführt:
- Grundlagen der Forschung I
 - Grundlagen der Forschung II
- (4) Innerhalb folgender Module können die Studierenden Schwerpunkte wählen:
- Diagnostik I
 - Diagnostik II
 - Klinische Forschung I
 - Klinische Forschung II
- (5) Die Schwerpunktbildung soll den Studierenden ermöglichen, eigene Interessensgebiete zu vertiefen. Die Schwerpunkte werden verbindlich am Ende des zweiten Fachsemesters gewählt und sind dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Wahl des Schwerpunktes bestimmt gleichzeitig die Themenrichtung der anzufertigenden Masterarbeit.

Für Wahlpflichtmodule können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ein Anspruch auf Ausbildung in einem bestimmten Schwerpunkt besteht nach Maßgabe der verfügbaren Labor- und klinischen Praktikumsplätze in dem jeweiligen Schwerpunkt. Falls sich mehr Studierende für die Ausbildung in einem bestimmten Studienschwerpunkt anmelden als Labor- und klinischen Praktikumsplätze verfügbar sind, entscheidet die Qualifikation der Bewerber bzw. Bewerberinnen nach Maßgabe des ungerundeten Mittelwerts aller Noten der Module aus den ersten beiden Semestern über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

In jedem Fall ist sichergestellt, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 15 Allgemeine Bestimmungen, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt

werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor, für die das Wahlpflichtmodul aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist, für die das Wahlpflichtmodul nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester vorgesehen war und die trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnten sowie die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist. Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los. In der Regel sollen so viele Labor- und klinische Praktikumsplätze vorgehalten werden, dass jeder Studienschwerpunkt von bis zu 30% der Studierenden gewählt werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt im Zweifel dafür, dass jeder Studierende bzw. jede Studierende einem Schwerpunkt zugeordnet wird.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die in den Modulen eingesetzten Lehr- und Lernformen richten sich nach didaktischen Gesichtspunkten und sind in den Modulbeschreibungen in Art und Umfang festgelegt. Folgende Lehr- bzw. Lernformen werden in der Regel verwendet:

- **Vorlesungen** (dienen in der Regel zur Vermittlung von Überblickswissen und begleiten Übungen, Seminare und/oder Praktika)
- **Seminare** (finden entweder begleitend zu Vorlesungen oder Praktika statt oder stellen in Form von Literaturseminaren bestimmte Fachgebiete vor)
- **Praktika und Übungen** (dienen v. a. dem Erlernen eines experimentell basierten Erkenntnisgewinns)

§ 9a

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Praktika und Seminare erfordern eine regelmäßige Teilnahme. Es werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Die regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84 % des Lehrangebotes der jeweiligen Lehrveranstaltung wahrgenommen hat. Studierende, die eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung nicht regelmäßig besucht haben, haben diese Lehrveranstaltung zu wiederholen. Das Studium verlängert sich entsprechend. Die Veranstaltungsleitung kann bestimmen, dass nur bestimmte Teilgebiete zu wiederholen sind. In besonderen Härtefällen entscheidet die Veranstaltungsleitung auf begründeten Antrag über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung, sowie darüber, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll in Härtefällen die Gelegenheit gegeben werden, versäumte Teile einer Veranstaltung mit Anwesenheitsverpflichtung in demselben Semester nachzuholen. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.
- (2) Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erfolgt durch Führen eines Studienbuchs.
- (3) Eine Zulassung zu den Praktika und zu den Seminaren des Curriculums ist nur möglich für Studierende des Masterstudiengangs Physiotherapie sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Prüfungs- oder Studienordnung eine Teilnahme vorgesehen ist und dies durch Absprache mit dem Studiendekanat des Fachbereichs Medizin geregelt ist. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin möglich, sofern keine Kapazitätsbeschränkungen im Sinne des § 8 Abs.

§ 9b

Verpflichtung der Studierenden gegenüber Patienten/Patientinnen

- (1) Studierende, die in Lehrveranstaltungen Kenntnisse über Patienten/Patientinnen oder patientenbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht.
- (2) Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder des Universitätsklinikums benutzen, haben sie die gültigen Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln, welche Prüfungsformen angewandt werden, welche Prüfungsleistungen zu erbringen und ob Modulteilprüfungsleistungen möglich sind.
Prüfungsleistungen können erbracht werden
 - mündlich (auch in Form von Referaten und Posterpräsentationen)
 - als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- (2) Eine schriftliche Prüfung (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) kann auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden. Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin / dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (3) Prüfungen nach dem Antwort-Auswahlverfahren sind bestanden, wenn der Student/die Studentin mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem Studenten/der Studentin zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilnehmen.
- (4) Der Fachbereich richtet ein Prüfungsamt für den Masterstudiengang Physiotherapie ein. Dieses ist für die Organisation aller Modulprüfungen des Studiengangs zuständig, bei Modulprüfungen importierter Module in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt des anbietenden Studiengangs.
- (5) Prüfungstermine werden in der Regel zu Beginn des Moduls, in Ausnahmefällen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Die Termine werden von den Verantwortlichen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) In den ersten drei Fachsemestern sollen die ersten Wiederholungsprüfungen zeitlich so organisiert werden, dass die Studierenden auch zu Modulen zugelassen werden können, für deren Besuch die Absolvierung des Moduls Voraussetzung ist.
- (7) Eine Wiederholungsprüfung muss nicht in der gleichen Prüfungsform durchgeführt werden, wie die vorhergehende Prüfung, so sind z.B. mündliche Prüfungen im Anschluss an eine Klausur

möglich (Alternativen werden im Modulverzeichnis festgelegt). Die zweite Wiederholungsprüfung sollte in der Regel in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden als die vorangegangenen.

(8) Prüfungsteilleistungen und deren Gewichtung entsprechend dem Umfang der Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Das Prüfungsamt veröffentlicht alle Prüfungsergebnisse (anonymisiert) in geeigneter Form.

(10) Der Studienaufbau gewährleistet, dass nicht mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester abgeleistet werden müssen.

§ 11

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, ein wissenschaftliches Projekt auf dem Gebiet der Physiotherapie zu planen, den Projektplan als Studienprotokoll in adäquater sprachlicher und struktureller Form darzustellen, den rechtlichen und ethischen Vorgaben durch Stellung der notwendigen Anträge Rechnung zu tragen, das Projekt durchzuführen, die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen, die Daten zu erheben, in adäquater Weise statistisch zu analysieren und zu bewerten und die Ergebnisse in angemessener Form und Struktur darzustellen. Die Masterarbeit wird mit 30 LP-Punkten bewertet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich frühestens zu Beginn des dritten Semesters bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Eine Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn nachstehend genannten Dokumente fristgerecht im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden:

- der Zulassungsantrag mit einem Themenvorschlag
- die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen im Umfang von 80 LP,
- eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(3) Masterarbeiten können als Gruppenarbeiten erstellt werden, näheres regelt § 11 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird gemäß § 11 Abs. 6 der *Allgemeinen Bestimmungen* von dem Betreuer oder der Betreuerin, dem Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und von diesem vergeben. Die Betreuung einer Masterarbeit kann nur durch ein in Forschung und Lehre tätiges, prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg oder des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda erfolgen (siehe auch § 13 Abs. 3). Im Falle einer Durchführung der Masterarbeit an einem externen Fachbereich oder einer externen wissenschaftlichen Einrichtung kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei Gewährleistung der fachwissenschaftlichen Betreuung ein Mitglied dieses externen Fachbereichs oder der externen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitbetreuer oder Zweitbetreuerin benennen. Die Masterarbeit wird durch den Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit und einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin bewertet. Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter muss im Stu-

- (5) Die Vergabe der Themen durch den Prüfungsausschuss erfolgt schriftlich. Mit dem Datum der Themenvergabe und bei Vorliegen eines positiven Votums der Ethikkommission beginnt die Bearbeitungszeit. Der Beginn der Bearbeitungsfrist ist aktenkundig zu machen. Eine Rückgabe des Themas ist unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 8 der *Allgemeinen Bestimmungen* nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit möglich.
- (6) Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Bearbeitungsfrist fertig zu stellen. Im Fall, dass einer der in § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen* genannten Gründe die Fertigstellung der Masterarbeit innerhalb des sechsmonatigen Bearbeitungszeitraums verhindert, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um bis zu drei Monate verlängern.
- (8) Die Abgabe und Bewertung der Masterarbeit ist durch § 11 Abs. 10 - 13 der *Allgemeinen Bestimmungen* geregelt

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Master-Studienganges Physiotherapie wird vom Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und ein Studierender oder eine Studierende des Masterstudienganges. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ein zweiter Professor oder eine zweite Professorin, der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin und der oder die Studierende müssen dem Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg angehören; ein dritter Professor oder eine dritte Professorin gehört dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda an. Weiteres regelt § 12 der *Allgemeinen Bestimmungen*.
- (2) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er oder sie handelt in Prüfungsangelegenheiten im gemeinsamen Auftrag des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wie auch der Beisitzer und Beisitzerinnen wird durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Physiotherapie vorgenommen. Deren Aufgaben regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.
- (2) Die Bekanntgabe der Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen erfolgt durch Aushang am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

- (3) Zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 13 Abs. 4 der *Allgemeinen Bestimmungen* im Master-Studiengang Physiotherapie sind alle im Studiengang lehrenden Professoren und Professorinnen der Hochschule Fulda und der Philipps-Universität Marburg sowie qualifizierte Lehrbeauftragte befugt. Als qualifizierter Lehrbeauftragter oder qualifizierte Lehrbeauftragte gilt, wer in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen durchführt und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einem Modul oder auch zu Modulgruppen wird durch das Prüfungsamt organisiert. Anmeldungen können auch durch ein sicheres Online-Verfahren erfolgen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort der jeweiligen Modulprüfung sowie Anmelde- und den Zeitraum für einen folgenlosen Rücktritt von der Prüfung fest und gibt sie mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin an den Fachbereichen beider Hochschulen durch Aushang bekannt.
- (3) Die Anmeldung für die Modulprüfungen erfolgt schriftlich innerhalb der festgelegten Fristen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungs- und Studienordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt, wer nach § 9a Abs. 4 durch den Studiendekan zugelassen wurde und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Wird eine Prüfung nicht im ersten Versuch bestanden, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat den Wiederholungstermin im selben Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen, sofern ihr bzw. ihm nicht wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung auch zum Wiederholungstermin nicht, ist eine erneute Anmeldung nach dem regulären Verfahren zu einem späteren Angebotstermin der Prüfung erforderlich.
- (6) Die erneute Teilnahme an einer bereits bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen aus § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen von Modulprüfungen durch die Prüfer und Prüferinnen erfolgt zunächst auf einer Rohpunkteskala von 0 -100 Rohpunkten.
- (2) Die Ermittlung der Bewertungspunkte aus der Rohpunkteskala gemäß § 16 Abs. 1 der *Allgemeinen Bestimmungen* erfolgt nach folgender Tabelle:

Rohpunkte		Punkte	Note	Definition
von	bis			
100	97	15	sehr gut (1)	Eine hervorragende Leistung
96	93	14		
92	89	13		
88	85	12	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
84	80	11		
79	75	10		
74	70	09	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
69	65	08		
64	60	07		
59	55	06	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
54	50	05		
49	40	04	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
39	30	03		
29	20	02		
19	0	01		

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 16 Abs. 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Alles Weitere regelt § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen aus § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Modulprüfungen und Teilprüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen aus § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Medizin den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Physiotherapie.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Es gelten die Regelungen aus § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Physiotherapie an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

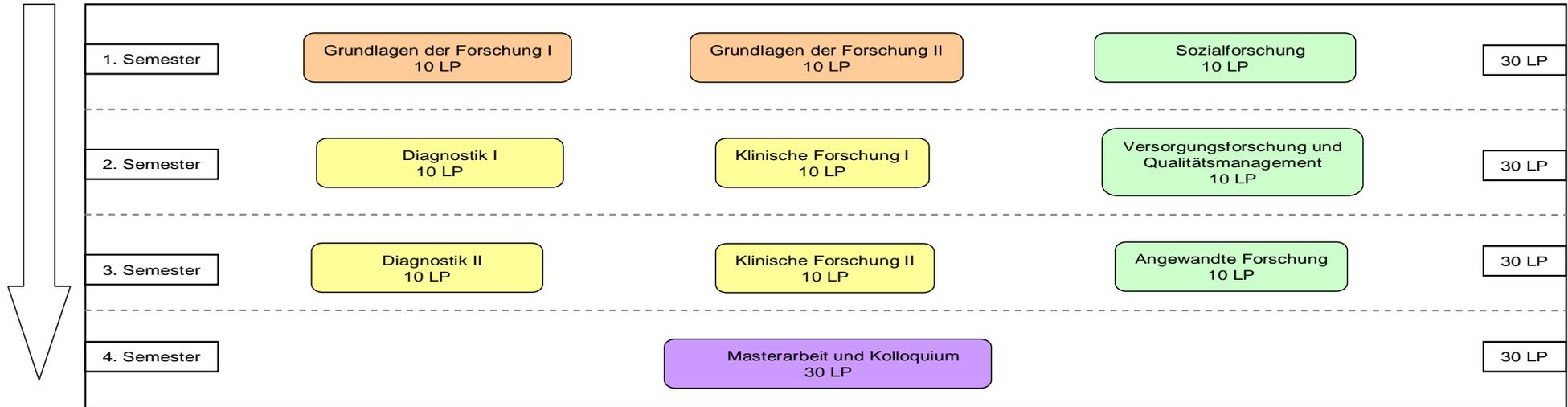
Marburg, den 16.6.2011

gez.

Prof. Dr. M. Rothmund
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 16.06.2011

Studienverlaufsplan
- Beginn zum **Wintersemester** -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul M 01: Grundlagen der Forschung I
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie, Biomathematik und medizinische Informatik • Konstruktion von Tests und Fragebögen • Einführung in die Evidenzbasierte Medizin (EBM) <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen über die Wissenschaftsmethodik und Biostatik. Im Hinblick auf die instrumentale Kompetenz werden die Studierenden befähigt von der Auswahl eines geeigneten Studiendesigns über die Fallzahlberechnung bis hin zur Auswertung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung die geeigneten Methoden auszuwählen und anzuwenden. Hierzu sollen sie Wissen und Verstehen bezüglich relevanter Software erwerben und diese Software im Sinne der instrumentalen Kompetenz auch anwenden können. In diesem Zusammenhang werden auch das Wissen und Verstehen über medizinische Datenbanken und deren Anwendung vertieft.</p> <p>Des Weiteren werden die Studierenden befähigt für physiotherapierelevante Fragestellung eigene Tests zu konstruieren und diese zu überprüfen. Ihr Wissen und Verstehen über die Methoden der Evidenzbasierten Medizin für die Anwendung in der Physiotherapie werden vertieft.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 112 Stunden Präsenz und 188 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden kein spezifisches Wissen und keine besonderen Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und für den Studiengang Humanmedizin.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>unbenotete Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung): Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen</p> <p>Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung</p>
Noten	Note der Klausur gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 02: Grundlagen der Forschung II
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der guten Laborpraxis (GLP) und Messtheorie • Das gute klinische Protokoll (GCT) und Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft • Planung von klinischen Studien • Ethik in der medizinischen Versorgung und Forschung • Vertiefung in ausgewählten klinischen Fächern • Grundlagen der Notfallmedizin und Basic Life Support <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen bezüglich der Operationalisierung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Im Hinblick auf die instrumentale Kompetenz werden die Studierenden befähigt eine Datenerhebung unter organisatorischen, medizinischen und physiotherapeutisch fachlichen und ethischen Gesichtspunkten nach optimalem Standard zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Des Weiteren zielt das Modul darauf ab, Wissen und Verstehen über die Kriterien der Prüfung von Förderanträgen zu erwerben. Im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen werden die Studierenden befähigt im Rahmen klinischer Studien Abbruchkriterien zu erkennen und bei Zwischenfällen effiziente Sofortmaßnahmen an Proband/innen und Patient/-innen einzuleiten. Für den Bereich, in dem sie ihre Masterarbeit durchführen wollen, Vertiefen sie ihr klinisches Wissen und Verstehen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden kein spezifisches Wissen und keine besonderen Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie; die Vorlesungen für den Studiengang Humanmedizin.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung</p> <p>Die schriftlichen Prüfungen werden in zwei Teilklausuren (Ethik/Forschungsmethodik und Anästhesie) abgelegt.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der Klausur gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 03: Diagnostik I
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stereophotogrammetrie • Goniometrie • Isokinetische Kraftdiagnostik • Trainingsdiagnostik • Ultraschalltopometrie • Infrarot-, schall- und bildgestützte Bewegungsanalyse • Bodenreaktionskraftmessungen • Oberflächenmyographie • Spirometrie • Laktatmessungen und Ergospirometrie • Theoretische Grundlagen der funktionellen Diagnostik sowie deren Güte <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb instrumentaler Kompetenz zur Evaluation physiotherapeutischer Maßnahmen. Die Studierenden erwerben Wissen und Verstehen bezüglich der Anwendung von Parametern, die für physiotherapeutische Wirkungsnachweise geeignet sind sowie deren objektiver Bestimmung. Hierzu werden sie befähigt im Sinne der instrumentalen Kompetenz Verfahren der quantitativen und qualitativen Bewegungsanalyse, der Kraft- und Bewegungsmessung, der Beurteilung der Körperform und -haltung sowie der Messung der kardiopulmonalen Belastbarkeit anzuwenden.</p> <p>Im Rahmen systemischer Kompetenzen werden die Studierenden befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten, indem sie die theoretischen Grundlagen der Verfahren seminaristisch selbst erarbeiten und sich dadurch eigenständig neues Wissen und Können aneignen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M 01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung.</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung.</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 04: Diagnostik II
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektro- und Schalldiagnostik in der Neurologie und Inneren Medizin • Bildgebende Diagnostik in der Radiologie, Neuroradiologie und Nuklearmedizin • Schmerzdiagnostik • Klinische Diagnostik in der Neurologie, Inneren Medizin, Orthopädie, Unfallchirurgie, Notfallmedizin und Psychiatrie und Psychotherapie • Optionen der invasiven Diagnostik • Labordiagnostik • Lungenfunktionsdiagnostik und Elektrokardiographie • Theoretische Grundlagen der medizinischen Diagnostik im klinischen Bereich <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist der Erwerb instrumentaler Kompetenz zur Evaluation physiotherapeutischer Maßnahmen. Die Studierenden werden befähigt zu erkennen, welche Methoden und Parameter aus der ärztlichen Diagnostik für Wirkungsnachweise geeignet sind und wie diese zur Beantwortung physiotherapeutischer Fragestellungen herangezogen werden können. Hierzu erweitern und vertiefen sie ihr Wissen und Verstehen bezüglich der manuellen klinischen, der apparativen, bildgebenden, interventionellen und invasiven sowie der labormedizinischen Diagnostik.</p> <p>Im Rahmen systemischer Kompetenzen werden die Studierenden befähigt selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten, indem sie die theoretischen Grundlagen der Verfahren seminaristisch selbst erarbeiten und sich dadurch eigenständig neues Wissen und Können aneignen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 224 Stunden Präsenz und 76 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M 01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: schriftliche Prüfung (Hausarbeit).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Hausarbeit).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der Hausarbeit gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 05: Klinische Forschung I
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasierte Medizin: das systematische Review • Planung klinischer Studien zur Überprüfung der Gütekriterien von Messverfahren • Exemplarische Erstellung eines Studienprotokolls • Entwicklung und Standardisierung von Messsituationen für die physiotherapeutische Qualitätssicherung in der klinischen Anwendung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung eines Studienprotokolls. Hierzu sollen die Studierenden ihr erworbenes Wissen und Könnens bezüglich der medizinischen und funktionellen Diagnostik sowie der Grundlagen der Forschung anwenden.</p> <p>Des Weiteren werden sie im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen befähigt, Messungen und Erhebungen zu standardisieren und entsprechende Unterweisungen zu entwickeln, durchzuführen und zu überwachen. Die Studierenden sollen ihr Wissen und Können in den klinischen Alltag integrieren und mit Komplexität umgehen können sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden können, die in einem multidisziplinären Zusammenhang mit der Physiotherapie stehen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 154 Stunden Präsenz und 146 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung. 2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung. <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul M 06: Klinische Forschung II
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evidenzbasierte Medizin: Metaanalysen und Leitlinien • Planung klinischer Studien zur Überprüfung der Wirksamkeit von Physiotherapie • Exemplarische Erstellung eines Ethikantrages • Physiotherapeutische Qualitätssicherung in der klinischen Anwendung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung eines Ethikantrags indem die Studierenden ihr erworbenes Wissens und Könnens bezüglich der medizinischen und funktionellen Diagnostik sowie der Grundlagen der Forschung anwenden. Hierzu sollen sie das beste verfügbare Wissen sichten, bewerten und adäquat einbeziehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben.</p> <p>Des Weiteren sollen die Studierenden ihr Wissen und Können in den klinischen Alltag integrieren und mit Komplexität umgehen können sowie im Rahmen von Wirksamkeitsstudien standardisierte Messungen durchführen, dokumentieren und überwachen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Veranstaltungen werden als Seminare und praktische Übungen durchgeführt.
Arbeitsaufwand	300 Stunden. Davon 126 Stunden Präsenz und 174 Stunden Selbststudium.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer/-innen müssen die Klausuren zu den Modulen M01 „Grundlagen der Forschung I“ und M 02 „Grundlagen der Forschung II“ bestanden haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsform: mündliche Prüfung (Kolloquium).</p> <p>1. Wiederholungsprüfung: mündliche Prüfung (Kolloquium).</p> <p>2. Wiederholungsprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur).</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die aktive Teilnahme am Modul, die durch Lernerfolgstests, Arbeitspapiere, Protokolle oder Präsentationen belegt werden kann.</p>
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	<p>1 Semester <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>2 Semester <input type="checkbox"/></p>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	<p>Sommersemester <input type="checkbox"/></p> <p>Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/></p>

Modulbezeichnung	Modul F 01: Sozialforschung
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie: Entwicklung des Positivismus bis zum Kritischen Rationalismus, Konstruktivismus, Kritische Theorie der Gesellschaft; Ansätze zur Wissenschaftsgeschichtsschreibung, Hermeneutik und das Interpretative Paradigma; Wissenschaftstheorie und Forschung • Forschungsprozess und Forschungsansätze; Forschungsdesign und Untersuchungsformen; Planung und Durchführung einer empirischen Untersuchung, Laborforschung und Feldforschung; Forschungsethik • Theorien und Gesetze in der quantitativen Sozialforschung; Operationalisierung und Messung • Qualitativer Forschungsprozess und qualitative Forschungsansätze; Grounded Theory, Ethnografie, Phänomenologie • Datenerhebung, -analyse und -auswertung der quantitativen und qualitativen Sozialforschung: standardisierte und nichtstandardisierte mündliche und schriftliche Befragung, Beobachtung, Dokumenten-/Inhaltsanalyse, Gesprächsanalyse, Aktionsforschung, Fallstudien, Surveys, deskriptive und analytische/schließende Verfahren der Datenauswertung/Statistik • Zentrale Anwendungsfelder: Grundlagen klinisch-medizinischer Forschung, Grundlagen der Evaluationsforschung <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul dient der Vertiefung der Methoden empirischer Sozialforschung. Es qualifiziert im Hinblick auf die Selbst-/Lernkompetenz insbesondere der Reflexion der Aussagekraft wissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie auf die instrumentale Kompetenz zur Erarbeitung Hypothesen überprüfender und generierender Forschungsdesigns.</p> <p>Das Modul vertieft Methoden und Techniken der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung und der sozialwissenschaftlichen Datenauswertung zur Bearbeitung, Planung, Durchführung des Managements und der Evaluation physiotherapeutischer Fragestellungen anhand von Fallbeispielen. Hierfür sind Wissen und Verstehen hinsichtlich der Denk- und Arbeitsweisen sowohl quantitativer wie qualitativer Forschungsmethoden und -strategien erforderlich. Ebenso zielt das Modul auf eine Wissensverbreiterung und -vertiefung bezüglich der Datenerhebung, Datenanalyse und Datenauswertung sowie der Anwendung statistischer Verfahren ab.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul setzt grundlegendes Wissen und Kompetenzen bezüglich des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens sowie über Methoden und Techniken der quantitativen wie qualitativen Sozialforschung und der sozialwissenschaftlichen Datenauswertung entsprechend dem Modul PG 02 „Gesundheitswissenschaftliches Arbeiten und Denken“ voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul erweitert die anwendungsbezogene Kompetenz für Forschungstätigkeit in der Physiotherapie. Es eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug sowie sozialwissenschaftlichen Studiengängen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Mündliche Prüfung 1. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung 2. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur)

Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/>
	2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/>
	Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Modul F 02: Versorgungsforschung und Qualitätsmanagement
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Managed Care: Idee und Hintergrund, Managed Care–Organisationen, in den USA und der Schweiz • Versorgungsmodelle: Integrierte Versorgung, hausarztzentrierte Versorgung, medizinische Versorgungszentren etc. • Managed Care-Instrumente: Vertragsgestaltung, sektorenübergreifende Vergütungssysteme für ambulante und stationäre Versorgung, Disease-Management Programme, Case- und Care-Management, Clinical Pathways etc. • Gesundheits- und Versorgungsleistungen als Dienstleistungen: Qualitätsverständnisse, Begriff und Dimensionen von Qualität, Qualitätsbegriff im Gesundheitswesen • Prozessmanagement: Begriff des Prozesses, Prozessarten und -strukturierung, Optimierung von Prozessen • Operative Aufgaben des QM, Deming-Kreis (PDCA), Instrumente der Qualitätsplanung (z.B. House of Quality, betriebliches Vorschlagswesen), -lenkung(z.B. Personalmanagement, Organisation), und -sicherung (intern und extern) • Ablauf der TQM-Einführung: Erarbeitung von Modulen und Arbeitspaketen • Instrumente zur Sicherung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität (wie GAPModell, SERVQUAL-Ansatz, Service-Blueprinting, Methode der kritischen Ereignisse, Methode zur Dringlichkeit der Problemerkennung, FRAP) • Instrumente zur Konkretisierung des Qualitätsbegriffs (wie FMEA, Poka Yoke, Benchmarking, QFD) • Wirkungsanalyse von Qualitätstechniken • Beschwerdemanagement: Einfluss von Beschwerden auf den Erfolg von Organisationen, Determinanten des Beschwerdeverhaltens, Beschwerdemanagement als Prozess, Beschwerdestimulierung und -annahme, Beschwerdebearbeitung/-reaktion, Beschwerdeauswertung • QM-Modelle: ISO, Excellence-Modelle (z.B. EFQM) und KTQ • Therapeutische Anwendungen und Evidenzbasierte Praxis: Konzept „Excellence in der Physiotherapie“, evidenzbasierte Praxis: Evidenzniveau von Therapieverfahren, EFQM-I und KTQ-Modell und Übertragung in QM-Handbücher, Grundprinzipien und Prozessschritte der evidenzbasierten Praxis • Dokumentation der Ergebnisse in einem TQM-Handbuch und Stabilisierung der Projekte durch Überführung in Prozess.

	<p>Qualifikationsziele: Von Einrichtungen des Gesundheitswesens wird eine patientenorientierte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Versorgung erwartet. Ziel des Moduls ist der Erwerb von Wissen und Verstehen über institutionelle, gesundheitsökonomische und organisatorische Strukturen, um im Spannungsfeld Gesundheitssystem, -organisationen und Individuen kompetent agieren zu können. Der Strukturwandel im Gesundheitswesen eröffnet die Perspektive für neue Versorgungskonzepte in allen Bereichen. Hiefür sollen die Studierenden Wissen über Versorgungskonzepte wie integrierte Versorgung, medizinische Versorgungszentren und hausarztzentrierte Versorgung sowie über Instrumente des Managed Care, wie Disease Management Programme, Case Management und Ausgestaltung der Vergütungssysteme etc. erwerben und diese kritisch reflektieren können. Die Notwendigkeit von Total-Management-Konzepten ist weitgehend Konsens. Das Modul zielt deshalb auf den Erwerb umfassenden Wissens über Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements (QM) sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Würdigung der QM-Konzepte ab, um diese Konzepte in die Praxis implementieren zu können (instrumentale Kompetenz). Im Hinblick auf die instrumentalen und systemischen Kompetenzen sollen die Studierenden des Weiteren relevante Handlungs- und Entscheidungsfelder erkennen sowie geeignete Vorgehensweisen, Instrumente und Methoden mit anderen Berufsgruppen fachkompetent kommunizieren sowie auswählen und einsetzen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit, Übung, E-Learning, Selbststudium
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden grundlegendes Wissen und Kompetenzen bezüglich der Strukturen der Gesundheitsversorgung entsprechend dem Modul PG 01 und des Managements von Gesundheitseinrichtungen entsprechend dem Modul PG 03 vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul qualifiziert für Managementaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Schriftliche Prüfung (Klausur) 1. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur) 2. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung (Klausur)
Noten	Note der Klausur gemäß § 16.
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Modul F 03: Angewandte Forschung
Leistungspunkte	10 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Optional können Fragestellungen aus folgenden Themengebieten gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen der Gesundheitsversorgung • Grundlagen des Managements von Gesundheitseinrichtungen • Psychosoziale Grundlagen und Kommunikation (Psychologie, Pädagogik) • Public Health • Sporttherapie • Betriebliches Gesundheitsmanagement • Organisations- und Personalmanagement • Versorgungsforschung und QM <p>Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die eigenständige Entwicklung, Anwendung und Bewertung anwendungsorientierter und/oder forschungsorientierter Ideen. Die Studierenden sollen auf der Basis ihres im Bachelorstudiums erworbenen Wissens eine Methode der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung zur Beantwortung einer gesundheitswissenschaftlichen oder klinischen Fragestellung anwenden, die für die Physiotherapie von Relevanz ist. Das gewählte Thema soll Inhalte vertiefen, die den curricularen Inhalten des Bachelor- und Masterstudiums an der Hochschule Fulda entsprechen. Ferner sollen die Studierenden publizierte Forschungsergebnisse, die mit Hilfe der betreffenden Methode durchgeführt wurden oder die die Methode selbst zum Gegenstand hatten, recherchieren, interpretieren und kritisch bewerten sowie sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen und Probleme auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminaristischer Unterricht und Projekt
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 108 Stunden Präsenz, 192 Stunden Selbststudium
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur belegt werden, wenn das Modul F 01 „Sozialforschung“ erfolgreich abgeschlossen wurde.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und in Management orientierten Studiengängen mit Gesundheitsbezug.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsform: Mündliche Prüfung 1. Wiederholungsprüfung: Mündliche Prüfung 2. Wiederholungsprüfung: Schriftliche Prüfung (Klausur)
Noten	Note der mündlichen Prüfung gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Einmal im Jahr
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	Abschlussmodul: Master-Arbeit und Kolloquium
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodulmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Abschlussarbeit im Master-Studiengang Physiotherapie erbringt den Nachweis der Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Physiotherapie.</p> <p>Die Fragestellung der Arbeit muss für das Fachgebiet Physiotherapie relevant sein und sollte Bezug zu einem der 9 Module des Master-Studiengangs aufweisen. Das Thema ist so zu wählen, dass es innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten zu bearbeiten ist. Es muss eine empirische Arbeit durchgeführt werden.</p> <p>Die Abschlussarbeit muss folgenden Anforderungen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlüssige Darstellung und Begründung der Relevanz für theoretische und/oder klinische Fragestellungen der Physiotherapie • Fundierte Begründung des methodischen Vorgehens, das gegenstandsgemessen sein muss und konsequent eingehalten werden muss • Darlegung des Erkenntnis- oder Forschungsstandes der Fragestellung • Nachvollziehbare Darlegung und kritische Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse und der Schlussfolgerungen für Praxis und/oder Forschung • Einhaltung aller Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens • Dokumentation des erhobenen bzw. genutzten Datenmaterials im Anhang (inklusive Ethik-Antrag, Studienprotokoll und Roh- bzw. Originaldaten der Erhebung) • Einhaltung der Formalia nach Vorgabe der Hochschule • Obligatorische Gliederung: Englische und deutsche Zusammenfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Literaturverzeichnis, Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen, persönliche Erklärungen • Ausreichende interne und externe Validität, die je nach Studiendesign durch etablierte Methoden (z.B. PEDro-Skala, QUADAS) überprüfbar ist <p>Inhalte des Master-Kolloquiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung und Begründung einer wissenschaftlichen Fragestellung • Gesetzliche, formale, versicherungstechnische und ethische Voraussetzungen für die Durchführung von Forschungsprojekten (z.B. erforderliche Anträge) • Kalkulation und sinnvoller Einsatz von personellen, sächlichen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen • Empirisches und theoretisches Arbeiten; Forschungsdesign und Methodenwahl • Operationalisierung von Forschungsfragen und Projektplanung • Datenerhebung, Qualitätssicherung in der Forschung und valide Dokumentation • Beherrschung kritischer Phasen im Arbeitsprozess, Problemlösungsstrategien • Auswertung und Interpretation von Daten • Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen • Formulierung begründeter Schlussfolgerungen für Praxis und Theorie
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Betreutes Selbststudium
Arbeitsaufwand	900 Stunden, davon 40 Stunden Präsenz, 860 Stunden Selbststudium. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
Lehr- und Prüfungssprache	

Voraussetzungen für die Teilnahme	Fundierte Wissen und Verstehen und instrumentale und systemische Kompetenzen aus dem Wissensgebiet der Physiotherapie und des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der angewandten Forschung. Alle neun studienbegleitenden Modulprüfungen müssen bestanden sein. Die Zulassung zur Masterarbeit kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen bestanden wurden.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für den Einsatz im Master-Studiengang Physiotherapie und beinhaltet die Anfertigung der Abschlussarbeit.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit
Noten	Note der Masterarbeit gemäß § 16
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Anlage 3: Lehre im Studiengang

Übersicht über die Lehrveranstaltungen der Module; Lehrumfang in Semesterwochenstunden (SWS), Unterrichtsstunden (Ust) und Leistungspunkten (LP)

			SWS	Präsenz- lehre Ust	Selbst- studium Ust	Gesamt- lehre Ust	LP
M 01	VL	Epidemiologie	2	28	56	84	
	PÜ	Epidemiologie	2	28	22,4	50,4	
	SE	Epidemiologie	1	14	21	35	
	VL	Testkonstruktion	2	28	56	84	
	SE	Einführung EBM	1	14	21	35	
			8	112		288,4	10
M 02	SE	GLP	1,5	21	31,5	52,5	
	SE	GCT	1	14	21	35	
	SE	PT Forschung	1	14	21	35	
	VL	Ethik	1	14	28	42	
	SE	Ethik	2	28	42	70	
	VL	Anästhesie	1	14	28	42	
	PÜ	Basic Life Support	1	14	11,2	25,2	
			8,5	119		301,7	10
M 03	SE	Diagnostik Medizin	4	56	84	140	
	SE	Funktionelle Diagnostik	2	28	42	70	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik I	2	28	22,4	50,4	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik II	2	28	22,4	50,4	
			10	140		310,8	10
M 04	PÜ	Med. Diagnostik I	2	28	22,4	50,4	
	PÜ	Med Diagnostik II	2	28	22,4	50,4	
	SE	Projekt	1	14	21	35	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik V	3	42	33,6	75,6	
	PÜ	Funktionelle Diagnostik VI	3	42	33,6	75,6	
			11	154		287	10
M 05	SE	EBM I	1	14	21	35	
	PÜ	EBM II	1	14	11,2	25,2	
	SE	Klinische Forschung I	1	14	21	35	
	SE	Masterthesis	1	14	21	35	
	SE	Physiotherapie I	1	14	21	35	
	PÜ	Physiotherapie I	2	28	22,4	50,4	
	SE	Physiotherapie II	1	14	21	35	
	PÜ	Physiotherapie II	2	28	22,4	50,4	
			10	140		301	10
M 06	SE	EBM III	1	14	21	35	
	SE	EBM IV	2	28	42	70	
	SE	Klinische Forschung II	1	14	21	35	
	SE	Masterthesis	2	28	42	70	
	PÜ	Physiotherapie III	4	56	44,8	100,8	
			10	140		310,8	10